



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 656 183/1-V/A/2/83

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen  
Landtages vom 16. Dezember 1982, Gesetz  
für die Familien des Landes Niederöster-  
reich (NÖ Familiengesetz)

zu GZ 134-1982  
vom 16. Dezember 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

HOLZINGER

Klapp 2375 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Feber 1983 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982, Gesetz für die Familien des Landes Niederösterreich (NÖ Familiengesetz) gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

"Die Worte "im Sinne dieses Gesetzes" in den §§ 3 und 7 des Gesetzesbeschlusses sollten als überflüssig entfallen.

Zu § 1:

Hier wird als Ziel des Gesetzes davon gesprochen, daß die "persönliche Freiheit" der Familie nicht beeinträchtigt wird. Weil auch die Erläuterungen im beiliegenden Gesetzesantrag keinen näheren Aufschluß darüber geben, muß unklar bleiben, was damit gemeint ist. Art.8 StGG kann nicht Grundlage dieser Regelung sein, weil diese Vorschrift "die Freiheit der Person" garantiert, nicht aber eines

Personenverbandes wie es die Familie ist. Ebenso wenig kommen die Art. 4, 5 und 8 EMRK in Betracht, weil auch diese nur die Einzelperson im Auge haben.

Zu § 2 lit.a und b:

Diese als "salvatorische Klausel" zu Gunsten einschlägiger bundesgesetzlicher Normen gedachte Regelung sollte mangels jeglichen normativen Charakters gestrichen werden. Die vorliegende Bestimmung ist nämlich nicht imstande, eine allenfalls im Hinblick auf die Kompetenzverteilung des B-VG gegebene Verfassungswidrigkeit einer der vorliegenden Bestimmungen auszuschließen. Ist jedoch kein, eine derartige Verfassungswidrigkeit begründender kontradiktorischer Widerspruch zu einschlägigen bundesgesetzlichen Normen gegeben, so kann es sich lediglich um einen scheinbaren, im Wege einer verfassungskonformen Interpretation lösbaren Widerspruch handeln, hinsichtlich dessen die vorliegende Bestimmung daher ebenso überflüssig ist.

Zu § 2 lit.c:

Diese Bestimmung trifft eine Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsbereichen, indem sie vorsieht, daß Maßnahmen im Interesse der Familie, die in anderen Rechtsbereichen des Landes zu regeln sind, wie zB Bauangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten und Sozialhilfeangelegenheiten nicht Förderungsgegenstand dieses Gesetzesbeschlusses sein sollen. § 5 zählt jedoch als Gegenstände der Förderung in lit.a, f, g und j Maßnahmen auf, die nach der Definition des § 2 lit.c gerade nicht durch diesen Gesetzesbeschluß geregelt werden sollen. Diese Regelungsart läßt sowohl positive als negative Kompetenzkonflikte befürchten, was sicherlich weder im Interesse einer ökonomischen Verwaltung noch im Interesse der davon Betroffenen liegen kann.

Zu § 3:

Der Verweis auf das "Familienlastenausgleichsgesetz 1967" sollte durch die Angabe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt ergänzt werden.

Zu § 5:

Auch wenn unter lit.f lediglich als Beispiel für eine Hilfe in Bedrängnis die Unterstützung von Kindern, die durch den Tod ihrer Mutter in eine besondere Notlage geraten sind, angeführt ist, widerspricht es dem partnerschaftlichen Gedanken des Familienrechtes, die Notlage von Kindern, die durch den Tod des Vaters entstehen kann, nicht gleich zu werten.

Zu Art.III:

Gemäß § 8 des Gesetzesbeschlusses wird die "Interessensvertretung" als Körperschaft öffentlichen Rechts, und zwar als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Wesentliches Kriterium eines Selbstverwaltungskörpers ist es jedoch, daß ihm vom Gesetzgeber Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung überlassen werden (vgl. VSlg.8215/1977).

Der Aufgabenkatalog der "Interessensvertretung" in § 9 läßt aber Zweifel aufkommen, ob dieser Körperschaft Vollziehungsaufgaben in Form einer weisungsfreien Selbstverwaltung übertragen werden. In lit.a, c und d werden nur generelle Beratungsaufgaben genannt. Auch die Mitwirkung gemäß lit.b kann nicht als eigene, verantwortungsfreie Besorgung von Aufgaben angesehen werden. Lediglich die unter lit.e genannten "eigenen Maßnahmen i.S. der Zielsetzung dieses Gesetzes" könnten Aufgaben beinhalten, die in Selbstverwaltung zu besorgen wären. Dieser Annahme steht aber der Umstand entgegen, daß der Zweck dieses Gesetzes in Förderungsmaßnahmen des Landes im Rahmen seiner durch den Voranschlag zur Verfügung gestellten Budgetmittel (§ 4 Abs.1) besteht, und die "Interessensvertretung" nach dem Gesetzesbeschluß über keine eigenen Mittel verfügt. Als letzter Bereich einer Selbstverwaltung bliebe daher nur die selbständige Führung der Geschäfte durch die "Interessensvertretung. Gemäß § 11 Abs.5 letzter Satz sind jedoch "die Aufgaben des Geschäftsstellenleiters und des erforderlichen Kanzleipersonals ... vom Land wahrzunehmen". Der Gesetzgeber hat damit auch diesen Bereich dem

Selbstverwaltungskörper "Interessensvertretung" vorenthalten. Die Bundesregierung hat daher berechtigte Zweifel, daß der Landesgesetzgeber mit der "Interessensvertretung" einen echten Selbstverwaltungskörper geschaffen hat. Sollte dies jedoch der Fall sein, so hat der Landesgesetzgeber, indem er einen Selbstverwaltungskörper eingerichtet hat ohne ihm Aufgaben zuzuteilen, die in Selbstverwaltung zu besorgen sind, die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg.Nr.8215/1977 gezogenen Grenzen für die Schaffung von Selbstverwaltungskörpern nicht beachtet. Die Konstruktion erscheint überdies auch im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Art.7 B-VG problematisch, da der Gesetzgeber im vorliegenden Fall für die Interessensvertretung "zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht" (vgl. VfSlg.8457/1978).

Gemäß § 10 gehören der "Interessensvertretung" als Mitglieder "jene Familienorganisationen, die ... eine repräsentative Interessensvertretung der Niederösterreichischen Familien darstellen" an. Diese Definition wirft die Frage auf, wozu überhaupt eine Interessensvertretung gemäß § 8 eingerichtet werden soll!

Die hier vorgesehene Regelung über die Organe der "Interessensvertretung" läßt begründete Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Organs "Leitung" aufkommen. Es erübrigt sich jedoch, auf diese Zweifel näher einzugehen, da die Bundesregierung die Ansicht vertritt, daß der Gesetzgeber im gegenständlichen Falle keinen echten und funktionsfähigen Verwaltungskörper eingerichtet hat.

#### Zu Art.IV und der Gliederung:

Das Wort "Schlußbemerkung" sollte durch "Schlußbestimmungen" ersetzt werden.

#### Zu § 12:

Nach dieser Vorschrift sind auch die Gemeinden verpflichtet, der "Interessenvertretung" (§ 8) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten. Da wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Förderungsmaß-

nahmen für die Familien sind, die vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, und in diesem Rahmen auch die Interessensvertretung tätig wird, liegt die Annahme nahe, daß auch der Umfang der Hilfeleistungsverpflichtung der Gemeinden nur den privatwirtschaftlichen Aufgabenbereich der Gemeinde umfaßt. Diesfalls wäre aber die Hilfeleistungsverpflichtung der Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches i.S. des Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG zu bezeichnen gewesen.

Mangels einer solchen Bezeichnung ist diese Hilfeleistungsverpflichtung zwar als Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu sehen, doch muß davon ausgegangen werden, daß diese Hilfeleistungsverpflichtung die Beistellung von Daten aus Evidenzen, die die Gemeinde auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen hat, insbesondere das Melderegister, die Wählerevidenz und die Staatsbürgerschaftsevidenz, nicht umfaßt. Andernfalls würde nämlich die Regelung des § 12 in den Bundeskompetenzbereich nach Art.10 Abs.1 Z 7, Art.10 Abs.1 Z 1 und Art.11 Abs.1 Z 1 B-VG eingreifen.

3. Feber 1983  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Am 1. der 10. 1983

*Handlog*

4. FEB. 1983

Stp. G-134/1

*G.K.*

Stampel